



Fachbereich WD 7

**Waffenrechtliches Bedürfnis und Waffenanzahl bei Jägern und Sport-
schützen**

Waffenrechtliches Bedürfnis und Waffenanzahl bei Jägern und Sportschützen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 042/26
Abschluss der Arbeit: 22.06.2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Bedürfnis und Waffenanzahl	4
2.1.	Grundsatz	4
2.2.	Sonderregelung für Jäger	5
2.3.	Sonderregelung für Sportschützen	5
2.4.	Erforderlichkeit von Waffen und Problematik des Waffenhortens	6
2.4.1.	Begriff und Grundsatz	6
2.4.2.	Waffenhorten bei Jägern	7
2.4.3.	Bewertung	11
3.	Ergebnis und Ausblick	14

1. Einleitung

In Deutschland ist der Erwerb von Feuerwaffen¹ für den privaten Gebrauch streng reglementiert: Ausgehend von der Prämisse, dass grundsätzlich so wenig gefährliche Waffen wie möglich im Privatbesitz sein sollen, ist nach der Systematik des Waffenrechts der private Erwerb und Besitz von Feuerwaffen grundsätzlich verboten und kann nur für eng umrissene Zwecke ausnahmsweise behördlich gestattet werden (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).² Anerkannte Zwecke sind hierbei insbesondere die Jagd und das Sportschießen. Ob im Einzelfall ein Waffenerwerb und -besitz zu gestatten ist, hängt nach der Konzeption des Waffengesetzes grundsätzlich davon ab, ob der Antragsteller ein anzuerkennendes Bedürfnis nachgewiesen hat.³ Nachfolgend soll bezüglich Jägern und Sportschützen dargestellt werden, ob eine Korrelation zwischen dem waffenrechtlichen Bedürfnis einer Person und der in ihrem Besitz befindlichen Waffenanzahl besteht.

2. Bedürfnis und Waffenanzahl

2.1. Grundsatz

§ 4 Absatz 1 Nr. 4 Waffengesetz (WaffG)⁴ legt fest, dass eine der Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis ist, dass der Antragsteller ein Bedürfnis nachgewiesen hat, und verweist hierzu auf § 8 WaffG. Nach § 8 WaffG gelten als „allgemeine Grundsätze“ für das waffenrechtliche Bedürfnis, dass sein Nachweis dann erbracht ist, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen – namentlich als Jäger oder Sportschütze – sowie die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind. Das Bedürfnis hat hiernach zwei Bezüge: den billigenswerten Zweck als solchen, zu dem die Waffe eingesetzt werden soll, sowie die Geeignetheit und Erforderlichkeit der konkreten Waffe für die Ausübung dieses Zwecks. Für das Glaubhaftmachen hat der Antragsteller anhand von Tatsachen darzulegen und auch zu belegen, dass ein ernsthaftes Interesse besteht, dieses auch eine Realisierungschance hat und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der beantragten Waffe/Munition zum Erreichen des beantragten Zwecks tatsächlich gegeben sind.⁵ Der Antragsteller trägt für das Vorliegen eines Bedürfnisses die materielle Beweislast.⁶ Festlegungen hinsichtlich einer bestimmten Waffenanzahl trifft § 8 WaffG nicht.

1 Zur Begrifflichkeit vgl. etwa Gade, Waffengesetz, 3. Auflage 2022, Anlage 1 Rn. 61.

2 Vgl. Pießkalla, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 8 WaffG Rn. 1, 4; Gade, Waffengesetz, 3. Auflage 2022, § 8 Rn. 4.

3 Gade, Waffengesetz, 3. Auflage 2022, § 8 Rn. 1.

4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist.

5 Gade, Waffengesetz, 3. Auflage 2022, § 8 Rn. 17.

6 Waldmann, in: Adolph u.a., Waffenrecht, Werkstand: 01.05.2026, § 8 WaffG Rn. 27.

2.2. Sonderregelung für Jäger

Explizit das waffenrechtliche Bedürfnis von Jägern regelt § 13 WaffG. Nach dessen Absatz 1 wird ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Jagdwaffen und -munition bei Jägern anerkannt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen. § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG ergänzt dies für Jäger, die Inhaber eines Jahresjagdscheines sind, dahingehend, dass bei ihnen bezüglich Jagdwaffen und -munition keine Prüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nr. 1 WaffG sowie des § 4 Absatz 1 Nr. 4 WaffG „für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen“ erfolge. Diese Regelung stellt bezüglich Kurzwaffen eine direkte Korrelation zwischen der Prüfung des Bedürfnisses und der Waffenanzahl her: bis einschließlich zur zweiten Kurzwaffe erfolgt demnach keine Prüfung anhand des Maßstabs von § 13 Absatz 1 Nr. 1 WaffG und § 4 Absatz 1 Nr. 4 WaffG, ab der dritten Kurzwaffe erfolgt diese Prüfung. Eine zahlenmäßige Höchstgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen für Jäger sieht auch § 13 WaffG nicht vor.

2.3. Sonderregelung für Sportschützen

Für Sportschützen enthält § 14 WaffG detaillierte bedürfnisbezogene Regelungen für unterschiedliche Fallkonstellationen. Insbesondere werden die besonderen Voraussetzungen für die schießsportliche Aktivität und deren Nachweis normiert.

Nach § 14 Absatz 2 WaffG wird ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Absatz 1 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört. Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist gemäß § 14 Absatz 3 WaffG durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt, es den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums oder 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat und die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Gemäß § 14 Absatz 4 WaffG ist für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat. Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist dieser Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Gemäß § 14 Absatz 5 WaffG wird ein „gesteigertes Bedürfnis“ von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von „mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition“ unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe von ihm zur Ausübung weiterer

Sportdisziplinen benötigt wird oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat (sog. Überkontingentbedarf).

Gemäß § 14 Absatz 6 WaffG wird Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Absatz 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 WaffG unter Beachtung von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 WaffG eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von „insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)“ berechtigt (sog. privilegierte Waffen).

§ 14 WaffG enthält damit verschiedene Regelungen, die den Nachweis des Bedürfnisses ausgehend von der Anzahl vorhandener Waffen variieren. Der vom Bedürfnis umfasste „Regelbedarf“ für Sportschützen wird seitens des Gesetzgebers in bis zu drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen gesehen, ergänzt um insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition oder mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen).⁷ Eine absolute zahlenmäßige Obergrenze der von Sportschützen zu erwerbenden oder besitzenden Anzahl von Schusswaffen enthält § 14 WaffG nicht.⁸

2.4. Erforderlichkeit von Waffen und Problematik des Waffenhortens

2.4.1. Begriff und Grundsatz

Wie bereits gesehen dient das Waffengesetz unter anderem dazu, den privaten Erwerb und die private Nutzung von Schusswaffen aufgrund ihrer Gefährlichkeit eng zu regulieren.⁹ Die höchst-richterliche Rechtsprechung hat insofern plakativ als Prämisse des Gesetzgebers identifiziert, dass möglichst wenig Waffen „ins Volk kommen“ sollen.¹⁰ Dem entsprechend stellt das für das Waffenrecht zentrale Bedürfnis-Konzept des Waffengesetzes darauf ab, dass im Regelfall ein konkretes billigenswertes Bedürfnis nachzuweisen hat, wer entsprechende Waffen erwerben und besitzen will, d.h. ein besonders anzuerkennendes persönliches oder wirtschaftliches Interesse

7 Vgl. BT-Drs. 14/7758, S. 63; Heinrich, in: Steindorf, WaffG, 11. Auflage 2022, § 14 Rn. 20; Hel-ler/Soschinka/Rabe, WaffR, 5. Auflage 2026, Rn. 1646.

8 So auch ausdrücklich bereits die Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drs. 14/7758, S. 50: „Die Einführung des Prinzips der Grundausrüstung – die keine absolute Höchstgrenze bildet ...“

9 Siehe oben Gliederungspunkt 1.

10 BVerwG Urt. v. 4.11.1965 – I C 115.64, BeckRS 1965, 31310459; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1975 – I C 25.73 –, BVerwGE 49, 1-16.

sowie die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen hierfür (§§ 4, 8 WaffG).¹¹ Die Geltung des Bedürfnisprinzips bildet das zentrale Element des deutschen Waffenrechts.¹²

Kein legitimes Interesse stellt nach der Rechtsprechung deshalb das so genannte „Waffenhorten“ dar.¹³ Hierunter wird das Ansammeln von Waffen um ihrer selbst willen über das für die Ausübung eines anzuerkennenden Zwecks Erforderliche hinaus verstanden.¹⁴ Ein solches Waffenhorten verstößt mithin gegen § 8 Nr. 2 WaffG.¹⁵

2.4.2. Waffenhorten bei Jägern

Während die Problematik des Waffenhortens bei Sportschützen aufgrund der durch den Gesetzgeber immer enger gefassten Bedürfnisausgestaltung in § 14 WaffG, namentlich der Anforderungen an konkrete waffenbezogene Bedürfnisnachweise und der dort enthaltenen Kontingentierungen auch bei privilegierten Waffen in praxi weniger problematische Rechtsfragen aufwerfen dürfte, ist bei Inhabern von Jahresjagdscheinen insoweit die Wirkung von § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG fraglich: können hiernach Jäger entsprechende Waffen über das zur Jagdausübung Erforderliche hinaus faktisch „anhäufen“, ohne dass die zuständige Waffenbehörde insofern eine Handhabe zur Prüfung des Bedürfnisses nach § 13 Absatz 1 WaffG oder § 8 WaffG hätte?

Von Teilen der waffenrechtlichen Literatur und einzelner Rechtsprechung wird in diesem Kontext die Auffassung vertreten, dass § 13 WaffG gegenüber § 8 WaffG eine „spezialgesetzliche Vorrangvorschrift“¹⁶ sei und, soweit § 13 WaffG dem Wortlaut nach einschlägig sei, kein Raum für eine ergänzende Heranziehung von § 8 WaffG und eine hierauf gestützte behördliche Bedürfnisprüfung bestehe.¹⁷ Der gesetzlichen Konzeption liege der Ansatz zugrunde, dass die Entscheidung darüber, welche Waffe erworben wird, allein beim Jäger selbst liegen solle, weshalb das Waffenrecht grundsätzlich keine konkreten Bedürfnis- und Verwendungsnachweise von einem Jäger einfordere.¹⁸ Die Forderung für eine Glaubhaftmachung hinsichtlich des waffenrechtlichen Bedürfnisses sei jedenfalls im Rahmen des Erwerbs von Langwaffen vor dem Hintergrund des entgegenstehenden gesetzgeberischen Regelungsansatzes unzulässig.¹⁹ Die Formulierung „erfolgt keine Prüfung“ in § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG führe zu einer gebundenen Verwaltung, der kein

11 Vgl. BT-Drs. 14/7758, S. 56 sowie oben Gliederungspunkt 2.1.

12 Heller/Soschinka/Rabe, WaffR, 5. Auflage 2026, Rn. 701.

13 BVerwG, Beschluss vom 19. September 2016 – 6 B 38/16; BVerwG, Beschluss vom 13. August 2008 – 6 C 29/07.

14 BVerwG, Beschluss vom 19. September 2016 – 6 B 38/16; BVerwG, Beschluss vom 13. August 2008 – 6 C 29/07.

15 BVerwG, Beschluss vom 19. September 2016 – 6 B 38/16; BVerwG, Beschluss vom 13. August 2008 – 6 C 29/07; Waldmann, in: Adolph u.a., Waffenrecht, Werkstand: 01.05.2026, § 8 WaffG Rn. 21a.

16 Hugenroth, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 13 WaffG Rn. 9.

17 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740; Hugenroth, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 13 WaffG Rn. 9; Meyer-Ravenstein AUR 2026, 122, 125.

18 Hugenroth, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 13 WaffG Rn. 7.

19 Hugenroth, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 13 WaffG Rn. 8.

Ermessen zustehe.²⁰ Sie könne von dieser Regelung selbst in begründeten Fällen nicht abweichen.²¹ Abzulehnen seien insofern „Tendenzen der Rechtsprechung, einen Quasi-Bedürfnisnachweis über die Bestimmung ‚typischer‘ Obergrenzen für das typischerweise nicht zu prüfende Bedürfnis von Jagdwaffen anzusetzen“²². Gerade daraus, dass die Regelung bei Kurzwaffen eine Begrenzung auf zwei vorsehe, eine solche Begrenzung bei Langwaffen jedoch fehle, ergebe sich deutlich, dass eine zahlenmäßige Begrenzung bei Langwaffen gerade nicht Gegenstand der gesetzlichen Regelung sei. Erfolge gleichwohl eine Bedürfnisprüfung, werde der „Vorbehalt des Gesetzes missachtet.“²³ Eine andere Sichtweise könne auch nicht aus dem Sinn und Zweck des Bedürfnisprinzips abgeleitet werden, weil die Gesetzesauslegung ihre Grenzen im Wortsinn des Gesetzes finde und nicht contra legem erfolgen könne²⁴:

„Hier hat sich der Gesetzgeber für die Personengruppe der Jäger entschlossen, nicht nur das allgemeine Bedürfnis nach § 8 WaffG mit § 13 Abs. 1 WaffG auszugestalten, sondern darüber hinaus in § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG eine noch weitergehendere Privilegierung hinsichtlich Langwaffen in unbeschränkter Zahl und bis zu zwei Kurzwaffen vorzusehen und sie insoweit von der allgemeinen Bedürfnisprüfung unwiderleglich freizustellen, solange es sich hierbei um Jagdwaffen handelt. Dieser eindeutig formulierte und auch der Gesetzesbegründung entnehmbare Wille (vgl. BT-Drs. 14/7758 S. 61-62; BT-Drs. 14/8886, S. 111) kann nicht durch Rekurs auf die allgemeinen und tatbestandlich nicht einschlägigen Erwägungen des § 13 Abs. 1 WaffG oder gar des allgemeinen § 8 WaffG umgangen werden. Folglich verfängt nicht, wenn der Beklagte hier auf das ‚Benötigen‘ in § 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG verweist. Zwar öffnet die Formulierung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG die Vorschrift insoweit für Erwägungen, die auch die allgemeine waffenrechtliche Bedürfnisprüfung kennzeichnen (vgl. für das Bedürfnis des Sportschützen: BVerwG, U.v. 13.7.1999 – 1 C 5.99 – juris Rn. 14). Jedoch wird dessen Anwendbarkeit durch § 13 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 WaffG für bis zu zwei Kurzwaffen zum jagdlichen Schießen unmissverständlich vom Gesetz ausgeschlossen.“²⁵

Auch Vertreter dieser Auffassung räumen der Waffenbehörde jedoch wohl das Recht ein, in Ausnahmefällen, in denen mit dem Waffenerwerb bzw. -besitz ein evident nichtjagdlicher Zweck verfolgt werde, prüfend tätig werden zu können.²⁶ Ein entsprechendes Einschreiten der Behörde komme etwa in Betracht, wenn aufgrund behördenseitig aktenkundiger Anknüpfungstatsachen beweisbare Anhaltspunkte für ein anderweitiges, zweckfremdes – d.h. von dem Bedürfnis „Jäger“ nicht mehr gedecktes – Verhalten aufträten, etwa wenn ein Jäger seine Waffen zum Wachschatz

20 Meyer-Ravenstein AUR 2026, 122, 124.

21 Meyer-Ravenstein AUR 2026, 122, 124.

22 Hugenhroth, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 13 WaffG Rn. 8.

23 Hugenhroth, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 13 WaffG Rn. 8.

24 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740.

25 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740.

26 Vgl. Meyer-Ravenstein AUR 2026, 122, 128.

auf einem fremden Gelände und damit erkennbar bedürfnisfremd verwende²⁷ oder wenn es sich um „Fälle des Handelns mit Waffen oder des Sammelns von Waffen“ handle.²⁸ Allerdings dürfe „der vom Gesetzgeber gewollte Ausschluss einer Prüfung des ‚benötigen‘ ... auch nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Waffenbehörde für sich in Anspruch nimmt, bereits auch ohne eine Prüfung die Erkenntnis zu haben, dass die Schusswaffe nicht zur Jagdausübung benötigt“ werde.²⁹ Verfehlt sei es, wenn eine Waffenbehörde in Bezug auf eine Langwaffe prüfe, ob diese zur Jagdausübung „erforderlich“ sei.³⁰ Dies gelte insbesondere auch dann, wenn dies ab einer bestimmten Anzahl von Waffen erfolge, da das Gesetz bei Jagdwaffen gerade keine Obergrenze vorsehe.³¹

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird im Ausgangspunkt bezogen auf Sportschützen betont, dass der Bedeutungsgehalt des gesetzlichen Begriffs der Erforderlichkeit durch den Normzweck des § 8 Nr. 2 WaffG bestimmt werde; danach solle das übermäßige Horten von Waffen um ihrer selbst willen verhindert werden.³² Dieses Verbot des Waffenhortens nach § 8 Nr. 2 WaffG gelte auch für Jäger und Sportschützen.³³ Anknüpfend hieran wird von verschiedenen Verwaltungsgerichten und Teilen der Literatur die Auffassung vertreten, die Durchsetzung dieses Verbots durch die zuständige Waffenbehörde scheitere nicht daran, dass die speziellen Regelungen der §§ 13, 14 WaffG die allgemeinere Regelung des § 8 WaffG verdrängen würden und eine waffenbehördliche Bedürfnisprüfung untersagten.³⁴ Dies folge aus dem allgemeinen Sinn und Zweck des Waffengesetzes und dem Willen des Gesetzgebers, wonach die §§ 13, 14 WaffG nicht dazu dienen können sollten, Jägern und Sportschützen einen unbegrenzten Waffenerwerb zu gestatten.³⁵ Vielmehr setze auch § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG materiell das Bestehen eines jagdlichen Bedürfnisses voraus und postuliere lediglich den Verzicht auf die Prüfung desselben.³⁶ Daraus folge, dass die Waffenbehörde, wenn sie begründete Anhaltspunkte dafür habe, dass ein

27 Hugenthroth, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 13 WaffG Rn. 7.

28 Meyer-Ravenstein AUR 2026, 122, 124.

29 Meyer-Ravenstein AUR 2026, 122, 124.

30 Meyer-Ravenstein AUR 2026, 122, 126.

31 Pießkalla, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 8 WaffG Rn. 12.

32 BVerwG, Beschluss vom 19. September 2016 – 6 B 38/16; BVerwG, Beschluss vom 13. August 2008 – 6 C 29/07.

33 BVerwG, Beschluss vom 19. September 2016 – 6 B 38/16; BVerwG, Beschluss vom 13. August 2008 – 6 C 29/07; OVG Hamburg, Urteil vom 18. April 2016 – 4 Bf 299/13; VGH Kassel Beschl. v. 21.3.2019 – 4 A 2355/17.Z., BeckRS 2019, 9298 sowie Steindorf, Waffenrecht, 11. Auflage 2022 WaffVwV Nr. 14.4.

34 OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Oktober 2010 – 11 ME 344/10; VG Gießen, Urteil vom 28. Oktober 2021 – 9 K 2448/20.GI; VG Bayreuth, Urteil vom 2. Dezember 2025 – B 1 K 24.296. Vgl. auch VG Würzburg, Urteil vom 17. März 2025 – W 9 K 24.1328 (aufgehoben durch Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Urteil vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740).

35 OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Oktober 2010 – 11 ME 344/10; VG Gießen, Urteil vom 28. Oktober 2021 – 9 K 2448/20.GI.

36 VG Gießen, Urteil vom 28. Oktober 2021 – 9 K 2448/20.GI m.w.N.

Waffenerwerb einem anderen Zweck als dem durch § 13 WaffG privilegierten diene, eine entsprechende Überprüfung einleiten könne:

„Dass das Bedürfnis unter den vorstehend genannten Voraussetzungen gesetzlich vermutet wird, bedeutet allerdings nicht, dass es Jägern erlaubt werden sollte, unter den erleichterten Bedingungen des § 13 WaffG auch Waffen zu anderen Zwecken als zu Jagdzwecken, z.B. für eine Sammlung, zu erwerben. Nach der Gesetzesbegründung ist mit der Neuregelung der speziell für die Jäger im Hinblick auf den jagdlichen Umgang mit Schusswaffen und Munition geltenden Bestimmungen in der Vorschrift des § 13 WaffG mit Absatz 1 ausdrücklich eine Grundnorm eingeführt worden, nach der ein Jäger Langwaffen nur zur jagdlichen Verwendung, nicht aber z.B. zum Waffensammeln erwerben darf. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Zwecks des Waffenerwerbs, kann die zuständige Behörde daher im Einzelfall einen Bedürfnisnachweis verlangen.“³⁷

Wenn der Jäger die konkrete Waffe nicht zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG benötige, könne er sich nicht auf die Ausnahmeregelung des § 13 WaffG stützen und der Nachweis eines Bedürfnisses richte sich ausschließlich nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8 WaffG.³⁸

Fraglich ist allerdings, welche Tatsachen entsprechende, eine Bedürfnisprüfung eröffnende Zweifel begründen können sollen, insbesondere ob und ggf. welche vorhandene Langwaffenanzahl eines Jägers gegen eine weitere Erforderlichkeit einer Waffe sprechen kann. Seitens der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die sich in verschiedenen Fällen mit Jägern zu befassen hatte, die – zum Teil zusätzlich als Sportschützen – mehrere Dutzend Langwaffen besaßen und zusätzlich weitere Langwaffen besitzen wollten, wurden hier unter anderem Erwägungen vorgenommen, die auf die durchschnittliche Anzahl von Langwaffen bei Jägern abstellen:

„Der Antragsteller ist derzeit im Besitz von 62 Langwaffen. Nach den im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Auskünften des Kreisjägermeisters und Vizepräsidenten der Landesjägerschaft Niedersachsen sowie des Vorsitzenden der Kreisjägerschaft des Landkreises C. besteht für einen Jäger ein Bedürfnis für drei bis fünf Langwaffen; bei einer ausgeprägten Jagd mit jagdlichem Wettkampfschießen sei ein Bedürfnis für 10 bis maximal 15 Langwaffen zu bejahen. Die von der Antragsgegnerin ermittelten tatsächlichen Zahlen ergaben für ihren Bereich einen durchschnittlichen Bestand von 4,4 Langwaffen pro Jäger und für den Bereich des Landkreises C. von 3,7 Langwaffen pro Jäger. Diese Zahlen zeigen ganz deutlich, dass eine derart große Anzahl von Langwaffen, wie sie der Antragsteller besitzt, für die verschiedenen Arten der Jagdausübung nicht benötigt wird und den üblicherweise von Jägern vorgehaltenen Waffenbesitz daher ganz erheblich überschreitet.“³⁹

37 OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Oktober 2010 – 11 ME 344/10 unter Bezug auf Heller/Soschinka/Rabe WaffR, 5. Auflage 2026, Rn. 1589 sowie Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Auflage 2022, § 13 WaffG Rn. 1.

38 VG Bayreuth, Urteil vom 2. Dezember 2025 – B 1 K 24.296.

39 OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Oktober 2010 – 11 ME 344/10.

Einem weiteren verwaltungsgerichtlichen Urteil zufolge soll bereits der Besitz von mehr als zehn Langwaffen bei einem Jäger ein Hinweis auf ein mögliches Waffenhorten sein können⁴⁰:

„Besitzt ein Jäger mehr als zehn Langwaffen, kann dies ein Hinweis auf ein mögliches Waffenhorten und im Einzelfall Anlass für eine Bedürfnisprüfung sein. Unter Beachtung der vom Gesetzgeber für Sportschützen in § 14 Abs. 6 WaffG gezogenen Grenze von zehn Waffen können daher – übertragen auf das Anwendungsfeld von § 13 WaffG – grundsätzlich auch bei Jägern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG geprüft werden, wenn bereits zehn Langwaffen erworben worden sind. Denn unbeschadet der Regelung zu § 13 Abs. 2 Nr. 2 (sic!) WaffG, wonach bei Jägern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines sind, keine Bedürfnisprüfung erfolgt, ist nach dem in § 8 WaffG normierten Grundsatz die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck immer Voraussetzung für deren Besitz, sodass bei berechtigten Zweifeln an der in § 13 Abs. 2 Nr. 2 (sic!) WaffG fingierten Zweckbestimmung der Waffenbehörde im Einzelfall die Möglichkeit zur Bedürfnisprüfung eröffnet ist.“⁴¹

Insofern sehen im Ergebnis offenbar verschiedene Verwaltungsgerichte bei Jägern eine Grenze von 10 bis 15 Langwaffen vor, bei deren Überschreiten – trotz § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG – eine behördliche Bedürfnisüberprüfung unter dem Gesichtspunkt des Waffenhortens erfolgen können soll.⁴²

2.4.3. Bewertung

Das Waffengesetz bezweckt wie gesehen einerseits grundsätzlich eine Beschränkung von in privater Hand befindlichen Feuerwaffen auf das notwendige Mindestmaß und erkennt andererseits die Jagd und das Sportschießen als grundsätzlich legitime, ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Feuerwaffen potentiell begründende Interessen an.⁴³ Eine zahlenmäßig bestimmte Höchstgrenze für den Waffenerwerb und -besitz von Jägern und Sportschützen enthält das Gesetz nicht. Der Hebel, über den das Waffengesetz jedoch gleichwohl eine Beschränkung der einschlägigen Waffen(anzahl) auf das unbedingt Nötige zu erreichen sucht, ist der des Bedürfnisses. Dieses Konzept ist in § 8 WaffG als allgemeiner Grundsatz niedergelegt und benennt hinsichtlich der Waffenanzahl letztlich eine klare Maßgabe: Nur so viele Waffen, wie für das privilegierte Interesse erforderlich sind – also keine einzige Waffe darüber hinaus. Es stünde im Widerspruch zu einer solchen Konzeption, wenn der Gesetzgeber an anderer Stelle des Gesetzes hinsichtlich einer (zumal nicht unbedeutenden) Fallkonstellation nicht etwa nur das Bedürfnis vermutete, sondern kumulativ sein Bestehen unterstellte und die behördliche Überprüfung untersagte.

Während im Ergebnis unstrittig ist, dass die Privilegierung für Jäger materiellrechtlich nur für den privilegierten Zweck greifen soll, nicht aber für sonstige Zwecke, kann aufgrund von § 13

40 VG Gießen, Urteil vom 28. Oktober 2021 – 9 K 2448/20.GI.

41 VG Gießen, Urteil vom 28. Oktober 2021 – 9 K 2448/20.GI.

42 OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Oktober 2010 – 11 ME 344/10; VG Gießen, Urteil vom 28. Oktober 2021 – 9 K 2448/20.GI; VG Bayreuth, Urteil vom 2. Dezember 2025 – B 1 K 24.296.

43 Siehe oben Gliederungspunkte 1 und 2.1.

Absatz 2 Satz 2 WaffG unklar erscheinen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Waffenbehörde beim Erwerb und Besitz von Langwaffen eine etwaige Bedürfnisprüfung vornehmen kann.⁴⁴ Insofern wirft gerade die in § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG enthaltene Regelung, wonach ein Bedürfnis nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 WaffG und § 4 Absatz 1 Nr. 4 WaffG für den Erwerb und Besitz von Langwaffen bei Inhabern von Jahresjagdscheinen nicht geprüft werde, erhebliche Fragen auf, denn eine apodiktische Untersagung jeglicher Bedürfnisprüfung für jagdliche Langwaffen bei Jahresjagdscheininhabern ohne zahlenmäßige Eingrenzung dürfte nur schwer zu vereinbaren sein mit der bedürfnisbezogenen Grundkonzeption des Waffengesetzes und dem mit der Neuregelung des Waffenrechts im Jahr 2003 proklamierten Paradigmenwechsel dahingehend, dass das Bedürfnisprinzip fortan auch für Jäger gelten sollte – ausdrücklich auch, um einer zuvor beobachteten großzügigen Handhabung des Erwerbs zu anderen Zwecken als der Jagd entgegenzuwirken. So führte die Begründung zum Waffenrechtsneuregelungsgesetz explizit aus:

„Wegen des vorrangigen Zwecks der Neuregelung, das Waffenrecht von Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen zu befreien und den Vollzug zu vereinfachen, ist künftig auch für Jäger wie für alle übrigen Waffeninteressierten zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen grundsätzlich ein Bedürfnis nachzuweisen. Zur Klarstellung bedurfte es der Bestimmung, dass auch bei Jägern das Bedürfnisprinzip für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen gilt, allerdings mit folgenden Besonderheiten: Jäger müssen eine anspruchsvolle und schwierige Prüfung unter staatlicher Aufsicht ablegen. Die Jagdausübung ist in den Jagdgesetzen des Bundes und der Länder detailliert reglementiert. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Jäger sowie den sonstigen Umgang mit Schusswaffen weniger strengen waffenrechtlichen Beschränkungen zu unterwerfen, zumal der Bedarf an Schusswaffen bei Jägern sich grundsätzlich auf die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit weniger gefährlichen Langwaffen (Flinten, Büchsen) beschränkt. Angesichts der qualifizierten Jägerprüfung und eines gültigen Jagdscheines braucht waffenrechtlich auch nicht geprüft zu werden, ob und wie oft der Jäger zur Jagd geht. Die Jägerprüfung und der Erwerb eines Jahresjagdscheins können aber nicht dazu dienen, Schusswaffen zu einem anderen Zweck als der Jagd zu erwerben (z. B. für eine Sammlung). Dies ist in der Vergangenheit offenbar häufig großzügiger gehandhabt worden und zwar offenbar auf Grund der Vorschrift des bisherigen § 30 Abs. 1 Satz 3 des Waffengesetzes. § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 des Entwurfs lassen es nicht zu, dass Jäger Schusswaffen zu einem anderen Zweck als der

44 Der in diesem Zusammenhang verbreitete argumentative Hinweis auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfs des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes, wonach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 des Entwurfs es nicht zuließen, dass Jäger Schusswaffen zu einem anderen Zweck als der Jagd erwerben könnten und die zuständige Behörde daher in Zweifelsfällen einen Bedürfnisnachweis verlangen könne, dürfte nicht hinreichend berücksichtigen, dass die geltende ausdrückliche „Bedürfnisprüfungsuntersagung“ der Waffenbehörde erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens durch die Beschlussempfehlung des Innenausschusses in § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG aufgenommen wurde (vgl. BT-Drs. 14/8886) und die oben zitierten Ausführungen der Regierungsentwurfsbegründung sich deshalb zwangsnotwendig nicht hierauf beziehen konnten.

Jagd erwerben können; die zuständige Behörde kann daher in Zweifelsfällen einen Bedürfnisnachweis verlangen.“⁴⁵

Während es insofern vom Sinn und Zweck des Waffenrechts und der waffengesetzlichen Bedürfniskonzeption her nachvollziehbar und nicht von vornherein abwegig erscheint, wenn Gerichte ab einer Grenze von 10 bis 15 Langwaffen eine Bedürfnisprüfung auch bei Jahresjagdscheininhabern für statthaft erachten, verbleibt ein gewisses Unbehagen insofern, als sich für eine solche Zahl keine konkreten Anhaltspunkte im Gesetz finden – insbesondere nicht bei dem wohl infolge entsprechender Petita⁴⁶ apodiktisch formulierten § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG.⁴⁷ In Betroffenenkreisen führt dies wohl zu erheblicher Verunsicherung.⁴⁸ Insofern erscheint es grundsätzlich durchaus denkbar, dass der Gesetzgeber im Rahmen einer zukünftigen Waffenrechtsreform in ähnlicher Motivation wie bei der 2020 eingeführten Kontingentierung privilegierter Waffen bei

-
- 45 BT-Drucksache 14/7758, S. 61 f. Dem entsprechend hatte der Regierungsentwurf des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes in § 13 Absatz 2 WaffG abweichend von der später verabschiedeten Regelung vorgesehen, dass bei Jahresjagdscheininhabern für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen die Erteilung der Erlaubnis „in der Regel“ keiner Prüfung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG bedürfe. Durch diese Regelung wäre unproblematisch gewährleistet gewesen, dass die Waffenbehörde in der entsprechenden Fallkonstellation im Normalfall keine Bedürfnisprüfung vorzunehmen hat, aber bei Anhaltspunkten für einen nicht bedürfnisentsprechenden Zweck jederzeit eine Bedürfnisprüfung hätte vornehmen können.
- 46 Der Deutsche Jagdschutz-Verband e.V. hatte sich im Gesetzgebungsverfahren mit entsprechender Zielrichtung zu § 13 Absatz 2 WaffG eingebracht: „Für die Jägerschaft ist es inakzeptabel, wenn sich der jeweilige Antragsteller bei der Beantwortung der Frage, ob er einer Schusswaffe bedarf oder nicht, in der Hand der Behörde befindet. (...) Da die Bestimmung nicht sagt, welche Umstände für die Ablehnung der Erlaubnis vorliegen müssen, ist behördlicher Willkür Tür und Tor geöffnet. (...) Wir bitten deshalb festzulegen, dass bei Jahresjagdscheininhabern ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen ‚anzunehmen ist‘, ein solches also nicht nachgewiesen zu werden braucht.“ (Stellungnahme vom 14.03.2002, Bundestags-Innenausschuss Ausschussdrucksache Nr. 14-792). Vgl. auch den Hinweis in der Änderungsbegründung, BT-Drs. 14/8886, S. 111.
- 47 Der Verweis auf eine entsprechende Grenze bei Sportschützen erscheint insoweit sowohl mangels Vergleichbarkeit als auch mangels planwidriger Regelungslücke fragwürdig, vgl. Meyer-Ravenstein AUR 2026, 122, 128; Pießkalla, in: Amian/Pießkalla, Praxiskommentar Waffenrecht, 2024, § 8 WaffG Rn. 12; Kahrs, „Urteil: Jäger hat kein Bedürfnis für mehr als 30 Waffen“, 17.01.2022, zuletzt aktualisiert am 06.09.2023, pirsch.de (<https://www.pirsch.de/jagdwissen/jagdrecht/urteil-jaeger-hat-kein-beduerfnis-fuer-mehr-als-30-waffen-35636>).
- 48 Vgl. etwa Landesjagdvereinigung Freiburg e.V., Innenministerium deutet Begrenzung von Langwaffen an, 10.09.2025 (<https://www.jv-freiburg.de/aktuelles/detail/innenministerium-deutet-begrenzung-von-langwaffen-an>) unter Verweis auf ein entsprechendes „Hinweisschreiben zum Waffenerwerb und -besitz durch Jäger“ des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim-Badenweiler vom 31.07.2025 (https://www.jv-freiburg.de/fileadmin/Medien/Martkgr%C3%A4ferland/0_Direktupload/Schreiben_GVV_Muellheim_vom_31.07.2025.pdf) sowie ein Schreiben Landtagsabgeordneten Reinhold Pix, MdL vom 14.08.2025 (https://www.jv-freiburg.de/fileadmin/Medien/Martkgr%C3%A4ferland/0_Direktupload/2025_08_14_AB_GVV_Muellheim_Hinweisschreiben_zum_Waffenerwerb_und_-besitz_durch_Jaeger.pdf); Landesjagdverband Hessen, Fünf Forderungen für Evaluierung des Waffenrechts, 09.10.2025 (<https://ljv-hessen.de/fuenf-forderungen-fuer-evaluierung-des-waffen-rechts/>).

Sportschützen⁴⁹ auch in § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG eine konkrete Grenze für die positive Bedürfnisfiktion für Langwaffen ergänzte.⁵⁰

3. Ergebnis und Ausblick

Das Waffengesetz enthält keine ausdrücklichen absoluten zahlenmäßigen Obergrenzen für den privaten Erwerb und Besitz von Feuerwaffen durch Jäger und Sportschützen und stellt auch keine direkte Korrelation zwischen der Anzahl der bereits im Besitz eines Antragstellers befindlichen Waffen und einem Bedürfnis für weitere Waffen her. Stattdessen sieht es grundsätzlich vor, dass nur so viele Waffen erworben und besessen werden dürfen, wie zur Ausübung des privilegierten Zweckes erforderlich sind. Ein Waffenhorten, also das Ansammeln von Waffen um ihrer selbst Willen über das zur Ausübung des privilegierten Zwecks Erforderliche hinaus, ist unzulässig. Grundsätzlich hat derjenige, der eine Waffe erwerben und besitzen möchte, gegenüber der Waffenbehörde sein entsprechendes Bedürfnis nachzuweisen und die Behörde dieses zu überprüfen. Für Sportschützen sieht das Waffengesetz näher ausdifferenzierte Voraussetzungen für den Bedürfnisnachweis sowie ein bestimmtes Regelbedarfskontingent in § 14 WaffG vor, das durch bis zu zehn privilegierte Waffen ergänzt wird. Die entsprechende Vorschrift für Jäger stellt § 13 WaffG dar. Weil § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG bei Jahresjagdscheininhabern kein Kontingent für Langwaffen vorsieht und zudem insoweit eine positive Bedürfnisprüfung fingiert, steht gesetzlich nicht eindeutig fest, ab welcher Größenordnung eine behördliche Überprüfung des Bedürfnisses unter dem Gesichtspunkt eines möglichen verbotenen Waffenhortes erfolgen können soll. In der Rechtsprechung wird insofern eine Grenze von 10 bis 15 Langwaffen angenommen, was auf Kritik aus Jägerkreisen und Teilen des waffenrechtlichen Schrifttums stößt. Vor diesem Hintergrund erscheint es denkbar, dass der Gesetzgeber die fraglichen Regelungen nach Abschluss der derzeit seitens der Bundesregierung unternommenen grundsätzlichen „Evaluierung des Waffenrechts“⁵¹ überarbeiten könnte. In Betracht könnte etwa kommen, in § 13 Absatz 2

49 Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166). Die Änderung wurde seitens des Gesetzgebers explizit mit dem Phänomen des Waffenhortens begründet: „Der neugefasste Absatz 6 Satz 1 enthält eine Begrenzung der von Sportschützen auf die Gelbe Waffenbesitzkarte, d.h. ohne gesonderten Nachweis des Erwerbsbedürfnisses, zu erwerbenden Schusswaffen, auf zehn Stück. Hierdurch soll dem fallweise zu beobachtenden Horten einer großen Anzahl von Waffen durch Sportschützen entgegengewirkt werden.“ (BT-Drs. 19/15875, S. 37).

50 Vgl. Gade, Waffengesetz, 3. Auflage 2022, § 13 Rn. 22b: „Der Gesetzgeber ist aufgerufen, im Rahmen des § 13 Abs. 2 S. 2 einen Rückgriff auf § 8 Nr. 2 zuzulassen und damit auch den Langwaffenerwerb und -besitz durch Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines stets auf solche Waffen zu beschränken, die für den beabsichtigten Zweck, dh die Jagd iW.S., erforderlich ist.“ Siehe auch Meyer-Ravenstein AUR 2026, 122, 128: „Für eine Beschränkung der gesetzlichen Vermutung auf eine bestimmte Anzahl von jagdlich genutzten Langwaffen müsste der Gesetzgeber das Waffengesetz ändern.“ Ders. weist allerdings auch darauf hin, dass die Problematik von Einzelfällen von Jägern mit „größerer Waffenanzahl“ dem Gesetzgeber bereits 2002 bekannt gewesen und das Thema einer zahlenmäßigen Begrenzung rechtspolitisch gesehen worden sei, § 13 WaffG aber gleichwohl – trotz zwischenzeitlich „18-maliger Änderung des Waffengesetzes insbesondere in Form von Verschärfungen“ – hinsichtlich der Waffenanzahl unverändert geblieben sei (AUR 2026, 122, 128).

51 Vgl. BMI, Start der Evaluierung des Waffenrechts, Meldung vom 12.09.2025 (<https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/kurzmeldungen/DE/2025/09/waffenrecht-evaluierung.html>) sowie Nothnick, Die Evaluierung des Waffenrechts 2025/2026 verzögert sich, all4shooters.com vom 17.03.2026 (<https://www.all4shooters.com/de/shooting/waffenkultur/evaluierung-waffenrecht-waffengesetz-2025-stellungnahmen-von-dsb-bssb-djv-gdp-bds-bjv-bdmp-dsu-bdk-vdb-bzl/>).

WaffG eine zahlenmäßige Kontingentierung der positiven Bedürfnisfiktion für Langwaffen von Jahresjagdscheininhabern einzuführen.

* * *